



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-013/20
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 28.10.2020

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	15.09.2020	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☒ Ausschuss für Bau und Verkehr	14.10.2020
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	21.10.2020
☒ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten	07.10.2020	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.10.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes Soziale Stadt Neu-Schmellwitz.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Fördergebietskulisse Soziale Stadt Neu-Schmellwitz wird nach § 171 e Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der bisherigen Gebietsgrenze (Anlage 1) bestätigt.
2. Das Integrierte Entwicklungskonzept (IEK) Soziale Stadt Neu-Schmellwitz, (Anlage 2) wird gemäß § 171 e Abs. 4 BauGB als Handlungsgrundlage für die Beantragung von Fördermitteln und Entscheidung zur Realisierung von Maßnahmen anerkannt.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Aus der Notwendigkeit heraus den zu Beginn der 2000er Jahre eingeleiteten Stadtumbauprozess in Neu-Schmellwitz bedarfsgerecht fortzuführen, ergeben sich für das Wohngebiet und seine Bewohner/innen vorrangig im städtebaulichen und sozialräumlichen Bereich erforderliche Anpassungsbedarfe, die mit der 3. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes 2019 eine geänderte Zielrichtung vom Rückbaugbiet zum Umstrukturierungsgebiet erfahren haben.

Bereits im Oktober 2007 wurde die Stadt Cottbus/Chóšebuz mit dem Bescheid des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) mit der Fördergebietskulisse Neu-Schmellwitz in das Bund-Länder-Förderprogramm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ aufgenommen.

Gemäß § 171 e Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde das Gebiet, in dem diese Maßnahmen durchgeführt werden sollen, durch Beschluss festzulegen. Mit Beschluss vom 25.03.2009 (IV-055/09) bestätigten die Stadtverordneten gemäß § 171 e BauGB bereits die Fördergebietskulisse für das Fördergebiet der „Sozialen Stadt“ Neu-Schmellwitz (Anlage 2), die unverändert bleibt.

Die Förderfähigkeit eines Gebietes setzt gemäß § 171 e Abs. 4 BauGB das Vorhandensein eines aktuellen Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) voraus. Das Integrierte Handlungskonzept (IHK) aus dem Jahr 2009 war für die weitere Gewährung von Fördermitteln (Soziale Stadt Neu-Schmellwitz und Stadtumbau) als Maßgabe durch den Fördermittelgeber fortzuschreiben und dem zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg zur Bestätigung vorzulegen. Der vorab beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) eingereichte IEK Entwurfsstand (12/2018) erfuhr am 30.08.2019 eine grundsätzliche Anerkennung durch das LBV nach Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und die Inaussichtstellung weiterer Fördermittel. Hierfür ist die formelle Beschlussfassung des IEK durch die Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Damit auch weiterhin eine bedarfsgerechte Maßnahmenumsetzung und -begleitung in Neu-Schmellwitz erfolgen kann, wurden im IEK neben einer umfangreichen SWOT-Analyse zur Ausgangssituation, die bereits bestehenden Maßnahmen und Projekteinhalte evaluiert sowie neue Maßnahmen generiert und in ein tragfähiges Maßnahmen- und Handlungskonzept bis in das Jahr 2030 integriert.

Das vorliegende IEK Neu-Schmellwitz (Anlage 3) wurde in den Jahren 2018/2019 unter intensiver Einbeziehung aller relevanten Akteure und Bürgerschaft (u.a. im Rahmen: Sozialraumkonferenz am 24.04.2018, Stadtteilstest am 09.06.2018 unter entsprechender Bürgerbeteiligung hinsichtlich der Informations- und Mitmachangebote zum IEK Neu-Schmellwitz, Steuerungsgruppe Stadtumbau Neu-Schmellwitz am 12.02.2019 und 04.03.2020, Offenes Netzwerk Schmellwitz am 28.11.2019 sowie Aktivmanagement, Bürgerverein, Bewohner- und Trägerschaft, LBV, Vereine, Wohnungsunternehmen, soziale Einrichtungen) erarbeitet und positiv bewertet. Besonderen Anteil am vorliegenden Ergebnis hat das Stadtteilmanagement Neu-Schmellwitz. Durch die fortwährende partizipative Einbindung der Akteure festigten sich sozial stabile Netzwerke bzw. es bildeten sich neue Kooperationen zum Gemeinwohl aller mit Neu-Schmellwitz verbundenen Akteure.

Das IEK bildet die Grundlage für die Antragstellung zur Gewährung weiterer Städtebauförderungsmittel durch Bund und Land. Es sind 33 Maßnahmen sowohl mit nicht investivem und nach veränderter Zielrichtung im Stadtumbaukonzept nunmehr auch mit investivem Charakter beschrieben. Das gesamte Maßnahmenpaket hat ein Finanzierungsvolumen von rund 40 Mio. € mit unterschiedlichen Umsetzungsprioritäten.

In der bereits erfolgten grundsätzlichen Anerkennung des IEK durch das LBV wurde ein Fördermittelrahmen i. H. v. 8,7 Mio. € (Bund/ Land) bis zum Jahr 2030 unter Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Fördermittelgebers in Aussicht gestellt. Hierfür ist eine Kofinanzierung mit dem kommunalen Miteleistungsanteil in Höhe von derzeit 10% erforderlich. Auf Grund des vom LBV benannten Fördermittelvolumens hat die Umsetzung prioritärer sozial relevanter Maßnahmen explizit den Vorrang vor städtebaulichen Maßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Auf der Grundlage bereits ausgereicherter Fördermittelbescheide stehen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 391,5 T€, davon KMA 81,5 T€ zur Verfügung.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Jeweilige Einordnung im mittelfristigen Investitionsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz unter der Maßnahmennummer Produkt 511 010 / Sachkonto 5318002 (Ergebnishaushalt) / Auftrag I 51104004 (Investiv).

3. Folgekosten:

Zu dem vom LBV angestrebten Fördermittelrahmen in Höhe von 8,7 Mio. € (Bund/ Land) bis zum Jahr 2030 ist für die jeweiligen Haushaltsjahre der kommunale Miteleistungsanteil der Stadt Cottbus/Chóšebuz in Höhe von derzeit 10% vorbehaltlich der gegebenen Finanzierungssicherheit einzurechnen.